

Interkantonale Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD NWS)

Vom

Gestützt auf die Verordnung über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (MQV) vom 7. September 1987¹ und dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)² schliessen die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura, sowie der MIBA Milchverband der Nordwestschweiz folgende Vereinbarung:

§ 1 Ziel und Zweck

Der regionale milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst (kurz: MIBD NWS) soll eine qualitativ hochstehende Produktion sicher stellen. Er soll kostengünstig arbeiten.

§ 2 Sitz

Geschäftssitz des MIBD NWS ist beim Kantonalen Laboratorium Basel-Landschaft.

§ 3 Gebiet

Das Gebiet des MIBD NWS umfasst das ganze Kantonsgebiet der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura.

§ 4 Organisation

Der MIBD NWS besteht aus:

- a. Der Aufsichtskommission
- b. Dem MIBD im Sinne der Bundesgesetzgebung.

§ 5 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Aufsichtskommission ist befugt mittels Vereinbarungen Tätigkeiten und Aufgaben ganz oder teilweise durch andere MIBD oder Dritte durchführen zu lassen.

§ 6 Aufsichtskommission

¹ Die Vertragspartner des MIBD NWS delegieren in die Aufsichtskommission:

- a. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Milchproduzenten oder der Milchverwerter;
- b. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der kantonalen Lebensmittelkontrolle;
- c. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der kantonalen Landwirtschafts- oder Veterinärbehörde.

² Die Aufsichtskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und Regelung der Stellvertretung;
- b. Sorge für den zweckmässigen Aufbau des MIBD NWS in allen Belangen im Sinne der Bundesgesetzgebung;
- c. Aufgabenwahrnehmung gemäss der Bundesgesetzgebung.

¹ SR 916.351.0

² SR 817.0

§ 7 Leiterin oder Leiter MIBD NWS

¹ Die Leiterin oder der Leiter MIBD NWS untersteht der Aufsichtskommission. Sie, bzw. er sorgt für das reibungslose Funktionieren des MIBD NWS gemäss der Bundesgesetzgebung

² Sie bzw. er ist dafür besorgt, dass Verfügungen der Inspektionsstelle umgehend der zuständigen kantonalen Lebensmittelkontrolle (Kantonschemiker und Kantonsveterinär) zur Kenntnis gebracht werden.

§ 8 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtskommission ist Sache der delegierenden Kantone und Verbände.

§ 9 Personelles

Das notwendige Personal, um die Leistungen der Inspektion und der Leitung MIBD NWS zu garantieren, wird von der Aufsichtskommission gewählt und beim Kantonalen Labor Basel-Landschaft angestellt.

§ 10 Kostenverteilung

¹ Die aus dem gesetzlichen Auftrag zur Führung eines MIBD anfallenden Kosten werden nach Abzug der gesetzlichen Beiträge des Bundes und der Milchverwerter und Milchproduzenten sowie der eingegangenen Beiträge aus den Milchpreisabzügen im Rahmen der Qualitätsbezahlung der Milch und der Beratung unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt.

² Der Verteilschlüssel besteht aus einem Sockelbeitrag für Personal, Verwaltung und Infrastruktur und richtet sich nach Abzug desselben für die Inspektion und Untersuchungen nach der Anzahl zu inspizierender Betriebe.

³ Für die Beratung wird der tatsächliche Aufwand den einzelnen Kantonen berechnet.

⁴ Der Verteilschlüssel wird von der Aufsichtskommission jährlich festgelegt.

⁵ Die Kantone leisten unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen des Bundes die notwendigen Vorauszahlungen gemäss Budget.

§ 11 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz bei Beschwerdefragen richtet sich nach § 32 MQV. Bei Fragen des Personal- und Haftungsrechts ist der Kanton Basel-Landschaft Gerichtsstand.

§ 12 Beitritte zu dieser Vereinbarung

Beitritte weiterer Kantone sind jeweils auf Anfang eines Kalenderjahres möglich.

§ 13 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung ersetzt die Interkantonale Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes vom 16. September 1997³ und tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Sie dauert bis zu jenem 31. Dezember, auf den sie von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer 12 monatigen Kündigungsfrist gekündigt wird.

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Der Landschreiber:

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates
Der Sanitätsdirektor:
Der Staatsschreiber:

³ GS 32.1089; SGS 516.23

Delémont, le

Au nom du Gouvernement
Le ministre de l'économie et de la
coopération:
Le chancelier d'Etat:

Basel, den

Im Namen der MIBA Milchverband
der Nordwestschweiz
Der Direktor: